



# Inkassounternehmen und Datenschutz

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte. Verletzt ein Unternehmen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, kann dies zu ordnungsrechtlichen Konsequenzen und zu Schadenersatzforderungen der betroffenen Personen führen.

Die Weitergabe von Kundendaten an sogenannte Auskunftsteien ist nur eingeschränkt möglich. Da Inkassounternehmen rechtlich auch als Auskunftstei eingestuft werden können, hat das Bundesdatenschutzgesetz direkte Auswirkungen auf das Forderungsmanagment von Unternehmen.

Ein Unternehmen kann die personenbezogenen Daten zum Beispiel nur dann weitergeben, wenn mindestens zwei schriftliche Mahnungen dem Kunden zugestellt worden sind. Der Kunde muss vor der Weitergabe seiner Daten auch über die Absicht, die Daten an eine Auskunftstei weiterzugeben, informiert worden sein. Schließlich darf die Forderung vom Kunden nicht bestritten worden sein und zwischen der ersten Mahnung und der Weitergabe der Daten an die Auskunftstei müssen mindestens vier Wochen liegen.

Das Bundesdatenschutzgesetz führt daher dazu, dass die Beauftragung von Inkassounternehmen, die als Auskunftstei einzustufen sind, formelle Hürden bereitet, die zu einer zeitlichen Verzögerung der Forderungsdurchsetzung führen. Rechtsanwälte werden rechtlich nicht als Auskunftstei behandelt, so dass durch die Beauftragung von Inkassooanwälten, dieser Zeitverlust vermieden werden kann und das Forderungsmanagment effektiver gestaltet werden kann.

[http://www.apraxa.de/recht/inkasso/180/inkassounternehmen\\_und\\_datenschutz](http://www.apraxa.de/recht/inkasso/180/inkassounternehmen_und_datenschutz)